

1358/AB
vom 25.06.2025 zu 1421/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.328.414

25. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 25. April 2025 unter der **Nr. 1421/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden in Ihrem Ressort seit April 2024 an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs wird angemerkt, dass die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt hat. Um die Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten, beziehen sich die Daten und Zahlen auf die jetzige Zusammensetzung des Ressorts.

Zu Frage 1:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden seit April 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)*

Monat/Jahr	Angeordnete MDL in €	Pauschalierte ÜST in €
April 2024	63.382,00	4.746,00
Mai 2024	64.921,00	4.746,00
Juni 2024	61.314,00	4.746,00
Juli 2024	53.482,00	4.746,00
August 2024	50.064,00	4.774,00
September 2024	54.560,00	4.774,00

Oktober 2024	66.184,00	4.782,00
November 2024	60.383,00	4.782,00
Dezember 2024	47.385,00	4.782,00
Jänner 2025	52.224,00	4.949,00
Februar 2025	52.782,00	4.949,00
März 2025	58.892,00	4.949,00

Folgende Kosten sind für die Ausbezahlung von Überstunden an die Arbeitsleihen in der Zentralleitung im Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025 (soweit bereits abgerechnet und inkl. Hochrechnung für Jänner bis März 2025) angefallen (Stand: 25. April 2025):

- April 2024 rund € 4.811,00
- Mai 2024 rund € 2.341,00
- Juni 2024 rund € 10.722,00
- Juli 2024 rund € 2.054,00
- August 2024 rund € 2.908,00
- September 2024 rund € 8.048,00
- Oktober 2024 rund € 3.950,00
- November 2024 rund € 6.821,00
- Dezember 2024 rund € 6.313,00
- Jänner 2025 rund € 4.318,00
- Februar 2025 rund € 3.652,00 und
- März 2025 rund € 9.753,00.

Zu den Fragen 2, 5 und 7:

- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit April 2024 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)
 - a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln)
- Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MDL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)
 - a. Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)
- Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahnten Überstunden bei Männern und Frauen?

Im Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025 haben die Mitarbeiter:innen in der Zentralleitung meines Ressorts (exkl. ALV) folgende Anzahl an MDL geleistet (Stand: 25. April 2025):

angeordnete MDL (rund):

- April 2024: 1.274
- Mai 2024: 1.278
- Juni 2024: 1.231
- Juli 2024: 1.011
- August 2024: 919
- September 2024: 1.063
- Oktober 2024: 1.346
- November 2024: 1.249
- Dezember 2024: 935
- Jänner 2025: 1.183
- Februar 2025: 1.163 und
- März 2025: 1.357

pauschalierte ÜST:

- April 2024 bis März 2025: monatlich 92

Folgende Anzahl an MDL (soweit die Abrechnungen bereits vorliegen) haben die Arbeitsleihen in der Zentralleitung im Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025 geleistet (Stand: 25. April 2025), rund:

- April 2024: 73
- Mai 2024: 44
- Juni 2024: 174
- Juli 2024: 37
- August 2024: 49
- September 2024: 141
- Oktober 2024: 73
- November 2024: 123
- Dezember 2024: 117
- Jänner 2025: 91
- Februar 2025: 57 und
- März 2025: 141

Im Bereich des Kabinetts wurden im Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025 keine Überstunden abgerechnet. Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Das Verhältnis zwischen Männer und Frauen (exkl. ALV) bei Freizeitausgleich ist 56,74 % zu 43,26 %.

Zu den Fragen 3 und 6:

- Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit April 2024 konkret vergütet?
 - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln)
- Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Darüber hinaus verweise ich auf die Ausführungen in der Beantwortung zu Frage 2.

Zu Frage 4:

- Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich seit April 2024 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten bis inklusive März 2025)

Für „All-In“-Betreiber:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu Frage 8:

- Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?
 - a. Gab es seit April 2024 Missbräuche dieses Systems?
 - b. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?
 - c. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?

In meinem Ressort erfolgen die Arbeitszeitaufzeichnungen über das ESS (Employee Self-Services – Serviceportal Bund). Im Zeitraum 1. April 2024 bis 31. März 2025 ist ein Fall bekanntgeworden, in dem Zeitaufzeichnungen unrichtig geführt wurden. Der betreffende Sachverhalt wurde zeitnah und umfassend geprüft; die notwendigen Schritte zur Aufklärung wurden umgehend eingeleitet und disziplinarrechtlich abgeschlossen.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Bereich Ihres Ressorts auswirken?*
- *Wenn Überstunden abgebaut werden, wie sollen diese kompensiert werden?
a. Sollen Überstunden durch Aufnahme weiteren Personals vermieden und so die im Rahmen der Überstunden erbrachten Leistungen kompensiert werden?*

In meinem Ressort stehen wir aktuell, wie viele andere auch, vor der Aufgabe, unsere Ressourcen noch gezielter und effizienter einzusetzen. Das bedeutet, dass Einsparungen notwendig sind, auch in meiner Zentralstelle. Dabei gilt für uns folgender Grundsatz, dass wir dort ansetzen, wo durch eigene Leistung, optimierte Abläufe oder ressortinterne Synergien ein sinnvoller Ausgleich möglich ist. Gleichzeitig schauen wir besonders auf jene Bereiche, in denen der Ressourceneinsatz im Verhältnis zur Wirkung höher ist. Im Fokus stehen u. a. Dienstreisen, Veranstaltungskosten, externe Beratungsleistungen sowie Aus- und Weiterbildungen. Wichtig ist uns dabei, dass notwendige Maßnahmen wie Schulungen, Dienstreisen oder Veranstaltungen weiterhin möglich bleiben, allerdings mit einer sorgfältigeren Prüfung der tatsächlichen Notwendigkeit im Rahmen der neuen Budgetvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

